



Regierungsrat

Luzern, 24. Februar 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 260**

Nummer: P 260
Eröffnet: 06.11.2012 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2015 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 215

Postulat Greter Alain und Mit. über den langfristigen Erhalt der Moorlandschaften**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird ersucht, die bereits bestehenden Regelungen für den langfristigen Erhalt der Moorlandschaften strikter anzuwenden sowie neue Anreizsysteme und Förderinstrumente zu schaffen.

Die ausgedehnten Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und Karstphänomene geben dem Entlebuch seine Einzigartigkeit, die zur Gründung des Biosphärenreservats geführt hat. Die Entlebucher Moore sind jedoch durch Entwässerung oder Nährstoffeintrag stark beeinträchtigt. Von 49 untersuchten Hochmooren werden gemäss einer Studie nur drei als intakt eingestuft. Ein besserer Moorschutz ist folglich dringend nötig.

Der bisher praktizierte Moorlandschaftsschutz besteht im Schutz vor grösseren Eingriffen und unerwünschten Einwirkungen. Diese Praxis allein genügt nicht, um den langfristigen Erhalt der Moorlandschaften zu sichern.

Zum einen sind die bereits bestehenden Regelungen strikter anzuwenden, um Moorlandschaften auch vor kleineren unerwünschten Einwirkungen besser zu schützen. Die Verhinderung schädlicher Einwirkungen allein ist jedoch unzureichend, um naturnahe Kulturlandschaften langfristig zu erhalten. Darüber hinaus braucht es eine zukunftsgerichtete Steuerung der erwünschten Moorlandschaftsentwicklung. Nur mit einem aktiven Moorlandschaftsmanagement können die Erhaltungs- und Entwicklungsziele erreicht werden. Deshalb sollte der Schutz der Moorlandschaften mit neuen Fördermassnahmen aufgewertet werden. Der Kanton kann beispielsweise:

- Moorlandschaften als Schwerpunkte des Landschaftsschutzes definieren und gleichzeitig entsprechende Förderinstrumente schaffen,
- ein Moorlandschaftsmanagement aufbauen,
- Moorlandschaftsentwicklungskonzepte erarbeiten.

Generell sollen Anreizsysteme und Förderinstrumente geschaffen werden, welche die lokalen und regionalen Akteure motivieren, den Schutz der Moorlandschaften aktiv zu unterstützen.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Vorbemerkungen

In Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung ist festgehalten, dass Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt sind. Im Moorschutz wird somit unterschieden in Moorbiotope (Hoch- und Flachmoore) und Moorlandschaften. Dementsprechend hat der Bundesrat je eine Verordnung zum Schutz der Hoch- und der Flachmoore sowie eine Verordnung zum Schutz der Moorlandschaften erlassen. Moorbiotope werden im Kanton Luzern grösstenteils durch kantonale Naturschutzverordnungen und zu einem kleineren Teil durch kommunale Naturschutzzonen geschützt. Der Moorlandschaftsschutz wurde im Regionalen Richtplan Moorlandschaften konkretisiert. Er wird über kommunale Landschaftsschutzzonen umgesetzt.

Moorbiotopschutz

Für die Bewirtschaftung und Pflege geschützter Moorbiotope besteht gemäss § 32 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) ein Anspruch auf angemessene Beiträge. Die Abgeltungen sind in der Regel mittels Bewirtschaftungsverträgen festzulegen. Diese Arbeiten werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald wahrgenommen.

Zudem sind bestehende Beeinträchtigungen in Hoch- und Flachmooren gemäss eidgenössischer Hoch- bzw. Flachmoorverordnung rückgängig zu machen. In Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen wird die Aufwertung von Mooren priorisiert. Die direkten Nährstoffeinträge aus dem Umfeld der Moorbiotope werden mittels Nährstoff-Pufferzonen vermindert. Die indirekten Einträge über die Luft könnten nur über grossflächige Emissionsbeschränkungen erreicht werden. Diesbezüglich wird möglicherweise auch die Agrarpolitik 2014-17 positive Effekte zeigen.

Unterhaltsarbeiten an Moorgräben dürfen nur nach Einholen einer entsprechenden Bewilligung durchgeführt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass nur Arbeiten ausgeführt werden, die dem Schutzzweck nicht zuwider laufen. Hierzu hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald 2013 ein entsprechendes Merkblatt erlassen. Zudem werden in Zusammenarbeit mit der Umweltpolizei einzelne Verstösse gegen das relevante Recht geahndet. Allerdings stehen für einen umfassenden Vollzug zu wenige Ressourcen zur Verfügung.

Im Bereich Moorbiotopschutz werden somit die gesetzlichen Regelungen soweit möglich umgesetzt und die erbrachten Leistungen abgegolten. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden mittels Anreizen und aktiver Förderung in die Arbeiten einbezogen und motiviert. Umfassendere Aufwertungsmassnahmen wären möglich und sinnvoll, könnten aber nur mit zusätzlichen Ressourcen realisiert werden. Der Moorbiotopschutz wird auch im Planungsbericht Biodiversität abgehandelt, der sich in Vorbereitung befindet.

Moorlandschaftsschutz

In der Region Entlebuch gibt es vier Moorlandschaften von nationaler Bedeutung. Die Kompetenz zu deren Schutz wurde vom Kanton an die Region bzw. an die Gemeinden delegiert. Die Gemeinden haben den Schutz der Moorlandschaften mit Hilfe grundeigentümergebundener Landschaftsschutzzonen Moorlandschaften realisiert. Mit dieser Massnahme können die traditionellen Kulturlandschaften erhalten werden. Für die Weiterentwicklung der Moorlandschaften wurden in der Programmvereinbarung Pärke für den Zeitraum 2012 bis 2015 zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Luzern diverse Massnahmen vereinbart. Die Umsetzung erfolgt durch die UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE). Zur Erreichung des strategischen Ziels "Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft" ist u.a. festgehalten, dass ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept erarbeitet wird und diverse Aufwertungsmassnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft um-

gesetzt werden. Mit diesen Massnahmen kann ein wichtiger Schritt im Landschaftsschutz Kanton Luzern realisiert werden. Vergleichbare Massnahmen werden auch für die nächste Programmperiode 2016 bis 2019 eingegeben. Damit kann die Weiterentwicklung der Moorlandschaften konzeptionell bearbeitet und teilweise umgesetzt werden. Weitergehende Anreizsysteme und Förderinstrumente zur Motivation lokaler und regionaler Akteure sind darauf abgestützt durch die UBE zu erarbeiten.

Weitere Massnahmen zu Gunsten der Luzerner Landschaft sind basierend auf einer künftigen kantonalen Strategie Landschaft des Kantons Luzern zu erarbeiten. Bei deren Umsetzung sind Synergien mit neuen Instrumenten der Landschaftsentwicklung (z.B. Landschaftsqualitätsbeiträge Landwirtschaft) aktiv wahrzunehmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Kanton Luzern Moorbiotop- und Moorlandschaftsschutz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen wahrgenommen werden. Weitergehende Schutz- und Entwicklungsmassnahmen sind im Rahmen des Planungsberichts Biodiversität, der zurzeit in Erarbeitung ist, und einer noch zu erarbeitenden kantonalen Strategie Landschaft zu diskutieren. Im Sinn dieser Ausführungen ist das Postulat teilweise erheblich zu erklären.